

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/24 88/07/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1992

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Grundrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §8;

B-VG Art7 Abs1;

FIVfGG §13;

FIVfGG §4;

FIVfLG NÖ 1975 §13 Abs1;

FIVfLG NÖ 1975 §14;

FIVfLG NÖ 1975 §17;

StGG Art2;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Partei eines Zusammenlegungsverfahrens hat keinen Rechtsanspruch auf meritorische Behandlung eines Begehrens auf Anordnung einer gemeinsamen Maßnahme oder Anlage (in Form einer Abweisung). Insoweit, als einem amtsweigigen verwaltungsbehördlichen Handeln kein Antragsrecht von Parteien korrespondiert, ist nicht der Gleichheitsgrundsatz verletzt, weil im Verhältnis zwischen Staatsbürger und Behörde im Rahmen der staatlichen Hoheitsverwaltung keine "Partnerschaft" besteht. Parteien können mit Anregungen in bezug auf die Anordnung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen an die Agrarbehörde herantreten und darüber hinaus im Fall der Unterlassung einer insofern erforderlichen Ergänzung diesen Umstand, wenn er sich auf die Abfindung in gesetzwidriger Weise auswirkt, geltend machen -, und zwar nicht nur dann, wenn es um die "tunlichst gleiche Beschaffenheit" der Abfindungsgrundstücke geht.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und

Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint

keineBESCHWERDELEGITIMATION Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime

Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988070016.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>